



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2016

Sehr geehrte Mandanten,

ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, darf die in den erhaltenen Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenrechnen.

Eine solche Steuererstattung erhalten grundsätzlich nur Unternehmer. Auch das die Rechnung ausstellende Unternehmen muss ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer sein. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung ist zwingend erforderlich.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung, Anschriften, Namen etc. der beteiligten Unternehmer,
- Menge und genaue Bezeichnung der erbrachten Lieferung oder Leistung,
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer,
- Steuernummer des Rechnungsausstellers oder USt-ID-Nummer,
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
- Hinweis auf etwaige umsatzsteuerliche Besonderheiten (bei Kfz-Händlern, Bau- oder Reinigungsleistungen, EU-Geschäfte, sonstige Steuerbefreiungen etc.),
- Ausweis des Nettobetrages je Position und Summe aller Nettobeträge,
- Ausweis des Mehrwertsteuersatzes und des Mehrwertsteuerbetrages sowie
- Hinweise auf Skonto- oder Rabattvereinbarungen.

Für Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag bis **150 Euro** gelten Erleichterungen.

Diese Anforderungen gelten auch für so genannte Dauerrechnungen, wie bei Miet- oder Leasingverträgen. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, droht bei späteren Überprüfungen seitens des Finanzamtes die Rückzahlung der Vorsteuer.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Strenge Arbeitszimmer-Regelungen bestätigt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil die strenge Auslegung der Regeln bei der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers bestätigt.

Für die Anerkennung eines Arbeitszimmers müssen subjektive und objektive Voraussetzungen gegeben sein.

Subjektive Voraussetzungen:

Die anteiligen Kosten des beruflich oder betrieblich genutzten Arbeitszimmers können dann in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige den objektiv feststellbaren **qualitativen** Schwerpunkt seiner Leistung von zu Hause aus erbringt. Hier sind vor allem Homeoffice-Nutzer begünstigt, die weder in eine feste betriebliche Einrichtung (Büro, Firma etc.) noch zu Kunden fahren, um dort ihre Leistungen zu erbringen.

Arbeitnehmer und Unternehmer, die keinen eigenen „außerhäusigen“ Arbeitsplatz haben, die tatsächlich auch ein häusliches Büro nutzen und bei denen der qualitative Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht „zu Hause“ feststellbar ist, dürfen maximal 1.250,00 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen.

Dies gilt auch bei den Steuerpflichtigen, die nur nebenberuflich selbständig tätig sind.

Abgestellt wird hier auf die sogenannte allgemeine Verkehrsauffassung: So sind z.B. Handelsvertreter (Ausnahmen möglich), Handwerker oder Architekten in der Regel außerhalb ihrer Wohnung unterwegs, um ihre Leistungen zu erbringen. Sie erbringen zwar wichtige Arbeiten zu Hause, der qualitative Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten liegt jedoch außerhalb der eigenen vier Wände.

Die Verwaltung eines Gewerbebetriebs „Betrieb einer Photovoltaikanlage“ rechtfertigt nach laufender BFH-Rechtsprechung wegen des untergeordneten zeitlichen Aufwands nicht den Ansatz eines häuslichen Arbeitszimmers oder Büros in der betreffenden Gewinnermittlung.

Objektive Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitszimmers als solches sind:

- abgeschlossener Raum,
- kein Durchgangszimmer,
- (fast) ausschließliche Nutzung zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken,
- keine Privatnutzung möglich bzw. gestattet,
- erkennbare Ausgestaltung als beruflich nutzbarer Raum erforderlich,
- ggf. Besichtigung seitens des Finanzamtes möglich (nach Ankündigung)

Die steuerliche Berücksichtigung einer sogenannten „Arbeitsecke“ in einem ansonsten privat genutzten Raum ist ebenfalls nicht möglich – so der Bundesfinanzhof.

Stehen einem Steuerpflichtigen und seiner Familie nicht ausreichend Räume zur Verfügung, ist der Ansatz eines Arbeitszimmers in der Regel ebenfalls nicht möglich. Als Faustregel gilt, dass je Familienmitglied ein Zimmer zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen soll, wobei Bad, Flur und Küche keine Zimmer im Sinne dieser Annahme sind. Ein zusätzliches Zimmer kann dann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ein steuerliches Arbeitszimmer sein.

Die oben genannten Einschränkungen bezüglich des Arbeitszimmers an sich gelten nur für die Abzugsfähigkeit der anteiligen allgemeinen Wohnungskosten sowie typischer Einrichtungsgegenstände (z.B. Vorhänge).

Büromöbel, Computer, Peripheriegeräte (Drucker etc.), Schreibtischstuhl, Aktenregal und Schreibtischlampe etc., sind immer abziehbar, auch wenn ein Arbeitszimmer „formell“ nicht berücksichtigt werden kann. Hierbei handelt es sich nämlich um sogenannte Arbeitsmittel.

Ebenso unterliegen Arbeitszimmer, Praxen oder Büros in der eigenen Wohnung nicht einer Abzugsbeschränkung, wenn objektiv Publikumsverkehr vorliegt.

Der BFH hat also mit seiner Ende Januar 2016 veröffentlichten Grundsatzentscheidung zur Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers die Anforderungen wieder verschärft.

Weiterhin anhängig ist noch das Verfahren, in dem geklärt werden soll, ob die Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers objekt- und personenbezogen möglich ist. Dies ist vor allem im Hinblick auf die oben beschriebene Obergrenze der abzugsfähigen Aufwendungen von 1.250 Euro p.a. von Bedeutung. Hier muss noch klargelegt werden, ob bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Abzugsbetrag doppelt genutzt werden kann - wenn beide Ehegatten ein Arbeitszimmer geltend machen dürfen, aber tatsächlich nur ein Arbeitszimmer im Haus oder der eigenen Wohnung vorhanden ist.

2 Masterstudium – Erst- oder Zweitstudium? Beides!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen festgestellt, dass es sich bei einem auf einen Bachelorabschluss folgenden, inhaltlich und zeitlich hierauf aufbauenden Masterstudium sowohl um eine Erst- als auch um eine Zweitausbildung handeln kann.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Aus Sicht der Eltern als Kindergeldbegünstigte handelt es sich dann um eine Erstausbildung ihres Kindes, wenn der Masterstudiengang inhaltlich und zeitlich auf einen bereits absolvierten Bachelorstudiengang aufbaut und nur hierüber das angestrebte Berufsziel (?) erreicht werden kann.

Sodann kommen sie auch dann weiter in den Genuss von Kindergeld und Kinderfreibetrag, wenn das Kind neben dem Studium **mehr** als 20 Stunden arbeiten geht (Werkstudent). Die kindbedingte Förderung wurde seitens der Finanzverwaltung bisher nur gewährt, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden neben dem Studium als Arbeitnehmer oder nebenberuflicher Unternehmer tätig war. Ab sofort gibt es zeitmäßig gesehen keine Einschränkungen mehr.

Werbungskosten

Andererseits hat der BFH eben auch entschieden, dass es sich bei einem Masterstudiengang immer dann um eine berufliche Zweitausbildung handelt, wenn es um die Rechtsfrage geht, ob das studierende Kind die studienbedingten Aufwendungen als sogenannte vorweggenommene Werbungskosten im Rahmen einer eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen kann.

Dies ist dann von großer Bedeutung, wenn in dem Studien- und Einkommensjahr keine oder nur sehr geringe andere (steuerpflichtige) Einkünfte vorliegen und sich aus den Studienkosten ein Verlust ergibt, der ggf. in die Zukunft vorgetragen werden kann und dann hilft, im ersten „normalen“ Berufsjahr Einkommensteuern zu sparen.

Derzeit ist auch noch ein Klageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, in dem geklärt werden soll, ob es sich auch bei Aufwendungen für ein Erststudium (z.B. Bachelor) um vortragsfähige Werbungskosten handelt.

Betroffene Studenten im Erst- oder Bachelorstudium sollten also Steuererklärungen abgeben, gegen die ablehnende Entscheidung des Finanzamtes Einspruch einlegen und das Verfahren insofern offenhalten. Der hiermit verbundene ggf. erhebliche zeitliche und materielle Aufwand lohnt sich in den meisten Fällen.

3 PendlerspauSchale und Kundenbesuche

Fährt der Steuerpflichtiger regelmäßig morgens zur Arbeitsaufnahme in den Betrieb und abends wieder von dort nach Hause, kann er für diesen Tag grundsätzlich einen Betrag von 30 Cent je einfachem Kilometer (Entfernungskilometer) steuerlich geltend machen. Hierbei spricht man von der sogenannten **Pendlerpauschale**.

Für alle anderen zu betrieblichen Zwecken zurückgelegten Kilometer kann er bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw in der Regel ebenfalls bis zu 30 Cent je Fahrkilometer (**Kilometerpauschale** für Hin- und Rückfahrt) steuerlich geltend machen.

In einem anderen aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr entschieden, dass Fahrten zum Kunden oder zu anderen betrieblichen Zielen, die mit der morgendlichen Fahrt „zur Arbeit“ oder abends vom Betrieb nach Hause **verbunden** werden, **nicht** als betriebliche Fahrten anerkannt werden.

Ein Abzug der o.g. steuerlich günstigen Kilometerpauschale ist nur dann möglich, wenn durch die Fahrt zum Kunden oder zu dem anderen betrieblichen Ziel Mehrkilometer zurückgelegt wurden. Nur diese Mehrkilometer (Umwegkilometer) können zusätzlich zur sogenannten Pendlerpauschale steuerlich geltend gemacht werden.

Das Urteil erscheint im Einzelfall ärgerlich und steuerlich nachteilig, ist jedoch steuersystematisch als korrekt einzustufen.